Stadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

A/2009/062

II - Stadt- und Raumplanung

TOP 1.8.1

Glänzende Dacheindeckungen
Antrag der CDU-Fraktion vom 20.03.2009

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	01.04.2009	Entscheidung

Stellungnahme:

Die Verwaltung der Stadt Wipperfürth hat seit einigen Jahren die Festsetzungen in einigen Bebauungsplänen zum Glanzgrad für Dacheindeckungen konkretisiert, da es zuvor häufiger zu Irritationen und Konflikten durch alte Festsetzungen gekommen war. Negative Auswirkungen, wie beispielsweise Blendwirkung oder Unterbrechung des einheitlichen Bildes, haben in diversen Baugebieten zu Schwierigkeiten geführt. Diese konkreten Festsetzungen zum Ausschluss von glänzender Dacheindeckungen sind allerdings gebietsbezogen vorgenommen worden und sind nicht standardmäßig Bestandteil jedes Bebauungsplanes der Stadt Wipperfürth. So können glänzende Dacheindeckungen in manchen Baugebieten die genannten Negativwirkungen haben, in anderen aber unproblematisch sein, je nach Lage und Beschaffenheit des Baugebietes.

Ein wesentlicher Punkt bei der Betrachtung dieser Problematik ist die Definition des Begriffes „glänzend“. Es gibt hochglänzend, mattglänzend, glänzend glasiert, glänzend engobiert und andere Formen, die auch als unterschiedlich glänzend wahrgenommen werden. Jede dieser Dacheindeckungen hat beispielsweise verschiedene Spiegelungswirkung und unterschiedliche Langlebigkeit des Glanzgrades. So reagieren die ungleichen Materialien individuell auf verfremdende Faktoren, wie Witterung, Umfeld und Lichteinfall.

In der Kürze der Zeit zwischen Einreichung des Antrages und der Sitzung des Ausschusses kann keine ausreichende Stellungnahme zu dem eingereichten Antrag gegeben werden, da keine abschließende Aussagen über die rechtlichen Auswirkungen auf die bestehenden Bebauungspläne und laufenden Verfahren gegeben werden kann. Um den Umfang und die Auswirkungen besser einschätzen zu können wird die Verwaltung bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt eine Auflistung der betroffenen Bebauungspläne erstellen, in denen dem Antrag entsprechende Festsetzungen formuliert sind. Es muss eine rechtlich fundierte Definition für den Begriff „glänzend“ gefunden oder erarbeitet werden, um über den Antrag entscheiden zu können.

Beschluss:

Eine Entscheidung über den Antrag wird in die erste Sitzung nach der Sommerpause vertagt.

Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion vom 20.03.09